

Kanton Luzern
Gemeinde Ettiswil

Erweiterung Tempo-30- Zone Ausserdorf

Technischer Bericht



Sursee, 11. August 2025

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Kommentar
1.0	08.07.2025	Erstfassung. Eingabe zur Stellungnahme an die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
1.1	11.08.2025	Kleine Anpassungen unter «6.1 Signalisation und Markierung»

Impressum

Auftraggeberin: Gemeinde Ettiswil
Auftragnehmerin: Bucher + Partner AG, 6210 Sursee
Projektleiter: Astrid Bauer
Berichtverfassende: Astrid Bauer
Projektnummer B+P: 3662
Datei: ABtb503a.docx

INHALT

1	Abkürzungen, Begriffe	3
2	Einleitung	4
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Auftrag	4
2.3	Projektperimeter	4
2.4	Projektziele	5
2.5	Verfahren	5
3	Grundlagen	6
3.1	Planungsgrundlagen	6
3.2	Rechtliche Bestimmungen	6
4	Unterlagen Dossier	7
5	Situationsanalyse	8
6	Projektierte Massnahmen	10
6.1	Signalisation und Markierung	10
6.2	Bauliche Massnahmen	10
7	Erwartende Auswirkungen	10
8	Fotos vom 08. Mai 2023	11

1 Abkürzungen, Begriffe

fäG	Fahrzeugähnliche Geräte
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
vif	Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

2 Einleitung

2.1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. Mai 2022 beantragen diverse Einwohnende des mittleren Ausserdorfes (26 Unterschriften) die Ausdehnung der T30-Zone vom Ausserdorf 23 bis 70. Die Gemeinde Ettiswil möchte die T30-Zone gemäss Antrag ausdehnen. Zudem soll auch die T30-Zone im Gebiet Schnarzen eingebunden werden.

Das mittlere Ausserdorf hat sich in den letzten Jahren verändert. Es wurden Wohnungen gebaut, Einfamilienhäuser umgebaut und neu bewohnt. Es sind viele Familien mit Kleinkindern und schulpflichtigen Kindern zugezogen.

Die Ausserdorfstrasse ist Teil des Schulweges der Kinder, Spaziergangroute der Kita Sonnbühl und der Bewohnenden der Alterswohnungen. Durch das Naherholungsgebiet Wauwilermoos sind viele aktive Menschen im mittleren Ausserdorf unterwegs, sei es mit dem Velo, Trottinets, Kinderwagen, auf dem Pferd oder einfach zu Fuss.

2.2 Auftrag

Die Gemeinde Ettiswil hat die Bucher + Partner AG im September 2024 mit der Planung der Erweiterung der Tempo-30-Zone beauftragt.

2.3 Projektperimeter

Der Projektperimeter umfasst das Gebiet Ausserdorf. Bis zu Ausserdorf 23 (Maya Popcorn AG) ist heute bereits eine Tempo-30-Zone signalisiert. Im Gebiet Schnarze besteht ebenfalls eine Tempo-30-Zone. Diese beiden Zonen sollen miteinander verbunden werden.

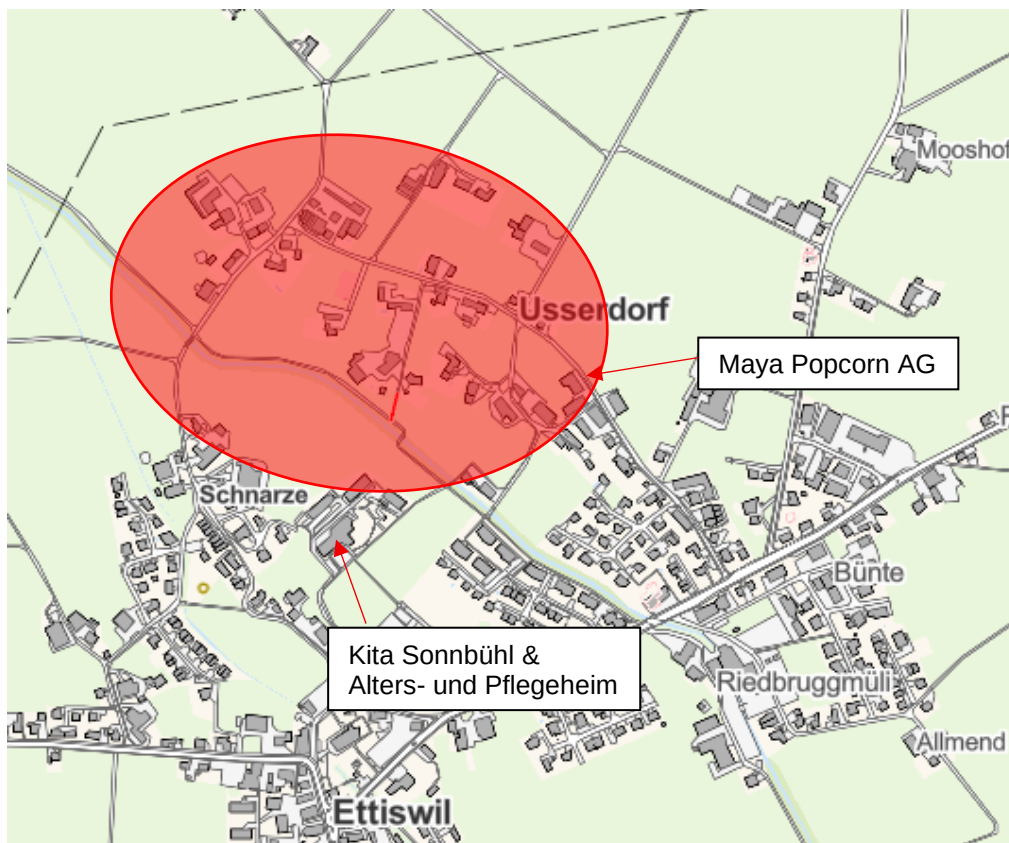


Abbildung 1: Projektperimeter Erweiterung Tempo-30-Zone

2.4 Projektziele

Mit der Erweiterung der Tempo-30-Zone werden folgende Ziele verfolgt:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für den Langsamverkehr → Die Strasse hat ab Nummer 23 kein Trottoir und ist schmal (ohne Mittelmarkierung)
- Steigern der Wohn- und Aufenthaltsqualität des Quartiers
- Reduktion der Lärm- und Schadstoffemissionen

2.5 Verfahren

Seit dem 1. Januar 2020 sind die Gemeinden auf Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse sowie öffentlichen Privatstrassen (Strassen im privaten Eigentum, die öffentlich erklärt wurden bzw. dem Gemeingebrauch gewidmet sind) und öffentlichen Güterstrassen für Verkehrsanordnungen zuständig (z.B. Tempo 20/30, Parkplatzbewirtschaftung; vgl. § 18 Strassenverkehrsverordnung).

Seit dem 1. Januar 2023 gilt ein vereinfachtes Verfahren zur Einführung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen. Mit der Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) vom 24. August 2022 entfällt die Gutachtenpflicht für die Einführung von Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Strassen. Das heisst, es müssen keine qualifizierten Gründe aufgezeigt werden (besondere Gefahrensituation, besonderer Schutz bestimmter Verkehrsteilnehmenden, Verbesserung des Verkehrsflusses, Verminderung einer übermässigen Belastung durch Lärm oder Schadstoffe). Die Behörden müssen die Anordnung der Zonen weiterhin verfügen und veröffentlichen.

Um die Verkehrssicherheit, die Qualitätssicherung, die einheitliche Umsetzung und auch die bundesrechtlich vorgeschriebene Aufsichtsfunktion des Kantons gewährleisten zu können, hat die Gemeinde die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme der Dienststelle vor Erlass gewisser Verkehrsanordnungen – namentlich Fahrverboten, Mass- und Gewichtsbeschränkungen sowie Änderungen von Höchstgeschwindigkeiten. Die kantonale Fachstelle prüft die vorgesehene Anordnung vor Erlass auf ihre Recht-, Zweck und Verhältnismässigkeit und teilt ihre fachliche Beurteilung der Gemeinde mit, sodass die Gemeinde letztlich in Kenntnis dieser fachlichen Beurteilung ihren Entscheid treffen kann.

3 Grundlagen

3.1 Planungsgrundlagen

Bund

- [1] Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958, SR 741.01 (Stand 01.01.2024)
- [2] Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979, SR 741.21 (Stand 01.01.2023)
- [3] Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen vom 28.09.2001, SR 741.213.3 (Stand 01.01.2023)
- [4] Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn (Stand 11.07.2024)

Kanton

- [5] Strassengesetz (StrG) vom 21.03.1995, SRL 755 (Stand 01.01.2020)
- [6] Strassenverordnung (StrV) vom 19.01.1996, SRL 756 (Stand 01.01.2020)
- [7] Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung Kanton Luzern) vom 09.12.1986, SRL 777, (Stand 01.01.2025)

Normen

- [8] VSS-Norm 40 851, Besondere Markierungen, Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen (Stand 01.01.2021)

3.2 Rechtliche Bestimmungen

Für die Tempo-30-Zone sind folgende rechtliche und normative Grundlagen von besonderer Bedeutung. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Signalisationsverordnung

Art. 22a Tempo-30-Zone

Das Signal «Tempo-30-Zone» (2.59.1) kennzeichnet Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen

Art. 4 Verkehrsrechtliche Massnahmen

¹ Eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale ist nur zulässig, wenn:

- a. die Verkehrssicherheit es erfordert; oder
- b. die Strasse, welcher der Vortritt eingeräumt werden soll, Teil eines festgelegten Wegnetzes für den Fahrradverkehr ist.

² Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

Art. 5 Gestaltung des Strassenraumes

¹ Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone müssen deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht.

² Der Zonencharakter kann mit besonderen Markierungen gemäss den einschlägigen technischen Normen verdeutlicht werden.

³ Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.

Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

3. Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und in Begegnungszonen

3.1 Form und Anordnung

Die Markierung in Tempo-30-Zonen besteht aus der Zahl «30» mit oder ohne Wort «ZONE» (weiss). Die Markierung in Begegnungszonen besteht lediglich aus der Zahl «20» (weiss).

3.2 Anwendungsbereich

Die Markierung darf nur angewendet werden, sofern die Mittel der Strassenraumgestaltung oder andere verkehrsberuhigende Massnahmen den Zonencharakter und damit die geltende Höchstgeschwindigkeit nicht ausreichend verdeutlichen.

Die Markierung «30» in Tempo-30-Zonen und «20» in Begegnungszonen kann zur Erinnerung insbesondere bei Zonen mit einer grossen räumlichen Ausdehnung eingesetzt werden.

Die Markierung «ZONE 30» kann nur in Ergänzung zur Zonensignalisation bei der Zoneneinfahrt angeordnet werden. In Begegnungszonen ist die Markierung «ZONE 20» unzulässig.

4. Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt

4.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Rechtsvortritt» besteht aus einer spezifischen Anordnung der Leitlinie (weiss) in der Fahrbahnmitte im Bereich von Verzweigungen mit Rechtsvortritt. Die Leitlinie beginnt in einem gewissen Abstand (in der Regel 5 Meter) zur Querfahrbahn, damit die Fahrzeuglenker auf den Knoten und die Vortrittsverhältnisse aufmerksam werden. Eine Kombination mit dem Signal «Verzweigung mit Rechtsvortritt» (3.06) ist möglich.

4.2 Anwendungsbereich

Die Markierung «Rechtsvortritt» wird auf Nebenstrassen angewendet, wo dies aufgrund der Sichtverhältnisse und der baulichen Gestaltung des Strassenraumes zur Verdeutlichung der Vortrittsverhältnisse in einer schlecht wahrnehmbaren Verzweigung nötig ist, und andere Massnahmen nicht ausreichen.

In Begegnungszonen ist die Markierung «Rechtsvortritt» unzulässig; diese Aspekte müssen in der Gestaltung berücksichtigt werden.

4 Unterlagen Dossier

Das Dossier enthält folgende Unterlagen:

Plan Nr.	Bezeichnung	Massstab	Datum	Revidiert
	Technischer Bericht		08.07.2025	11.08.2025
3662-01	Situation, Signalisation + Markierung	1:500	06.05.2025	11.08.2025

5 Situationsanalyse

Bei den Strassen im Ausserdorf handelt es sich um typische Quartierstrassen bzw. Güterstrassen mit durchschnittlichen Strassenbreiten zwischen 4.00 und 5.00 m. Trottoirs sind im Betrachtungsperimeter keine vorhanden. Vermehrt fahren nichtortskundige Autolenkende auf der Ausserdorfstrasse, vermutlich aufgrund von Navigationsgeräte Hostris/Autobahn.

Im Betrachtungsperimeter sind die Strassen folgendermassen klassiert:

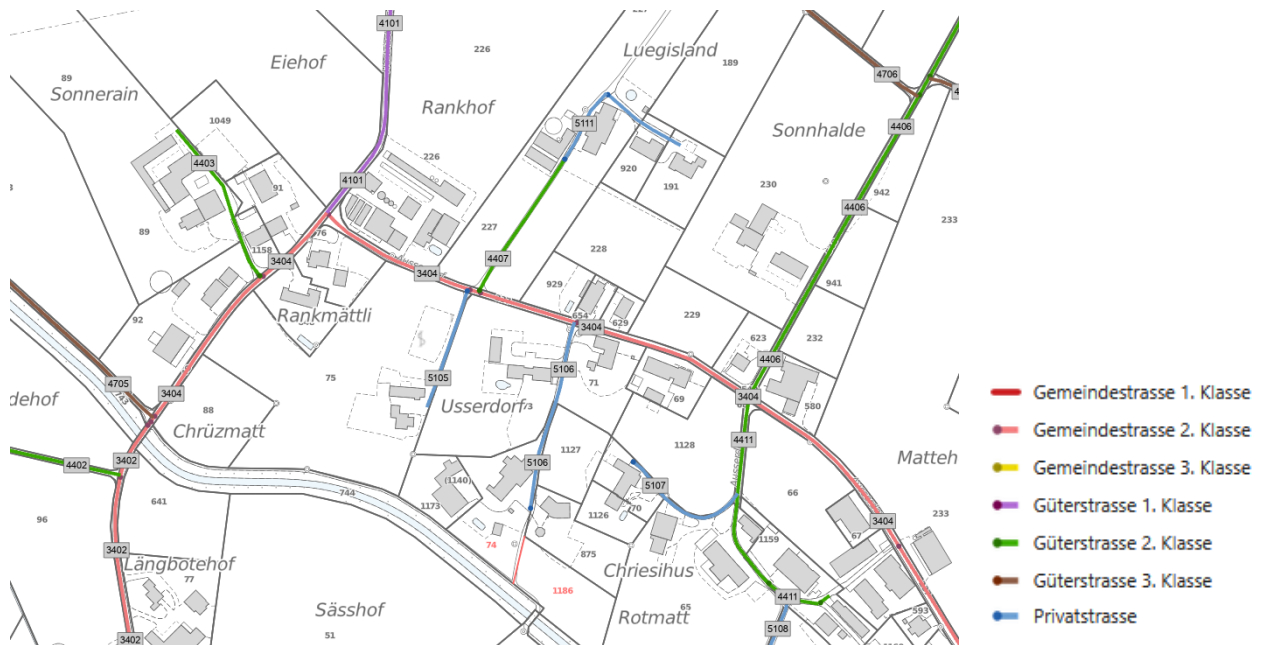


Abbildung 2: Kartenausschnitt Güter- und Waldstrassen (www.geo.lu.ch, Zugriff am 14.03.2025)

Aufgrund der Strassenklassierungen entfällt die Gutachtenpflicht für die Einführung von Tempo-30-Zonen.

Im kommunalen Zonenplan werden die bewohnten Parzellen der Dorfzone Ausserdorf zugeordnet. Diese sind umgeben von der Landwirtschaftszone.

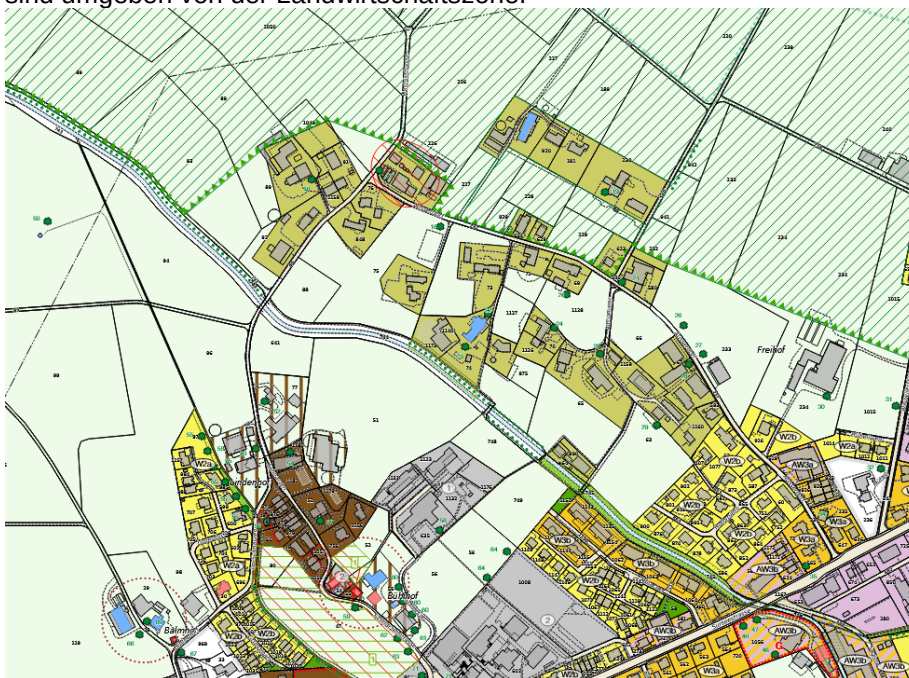


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Zonenplan Siedlung Gemeinde Ettiswil vom 22.09.2023

Entlang des Baches «Rot» wie auch in Richtung Hostris, Schötz verlaufen Wanderwege. Von Kottwil über den Rankhof in Richtung Schnarzen verläuft die Veloland-Route «94 L'Areuse-Emme-Sihl» Etappe 4 Huttwil – Urswil.



Abbildung 4: Kartenausschnitt SchweizMobil: gelb Wanderweg, blau Veloroute (www.schweizmobil.ch, Zugriff am 14.03.2025)

Gemäss eidgenössischer Onlinekarte map.geo.admin.ch wurde im Projektperimeter seit 2011 ein Strassenverkehrsunfall registriert. Im Jahr 2013 kam es beim Überqueren der Fahrbahn zu einem Unfall mit Leichtverletzten. Es war keine Beteiligung mit Fussgänger, Fahrrad oder Motorrad.

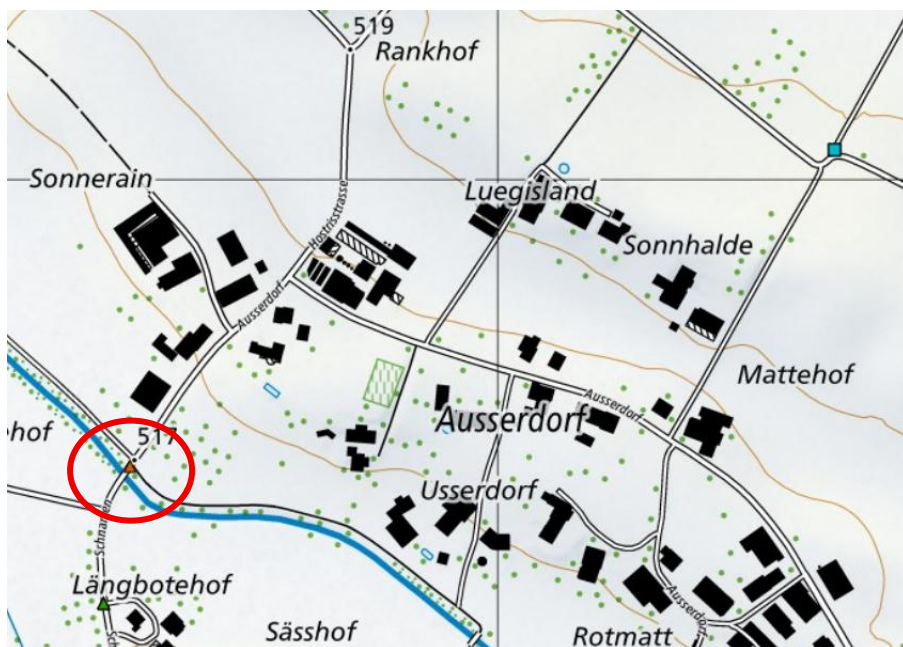


Abbildung 5: Kartenausschnitt Strassenverkehrsunfälle (map.geo.admin.ch, Zugriff am 14.03.2025)

Geschwindigkeits- und Verkehrsmessungen wurden keine durchgeführt. Es liegen allerdings Daten aus dem Jahr 2009 vor, als im Ausserdorf noch nicht Tempo-30 galt. Damals wurde ein verkehrstechnisches Gutachten mit Geschwindigkeitsmessungen (Kandelaber bei Knoten Schreinerei Wüest) erstellt. Mit einem v_{85} von 51 km/h war das damalige Geschwindigkeitsniveau verhältnismässig hoch. Die maximal gemessene Geschwindigkeit betrug 73 km/h.

6 Projektierte Massnahmen

Im beiliegenden Signalisations- und Markierungsplan sind die projektierten Massnahmen ersichtlich.

6.1 Signalisation und Markierung

Der bestehende Zoneneingang bei Ausserdorf 23 (Maya Popcorn AG) wird demontiert und demarkiert. Das «30» wird als wiederholende Markierung belassen. Das Gleiche wird bei Schnarzen 18 gemacht. Neu werden auf den Güterstrassen 4406 (zwischen Ausserdorf 44 und 42), 4101 (Ausserdorf 70 Richtung Hostris) und 4402 (Richtung Alberswil) neue Zoneneingänge mit Schachbrett und Beschriftung «Zone 30» markiert und mit dem Signal Zone 30 (2.59.1 und 2.59.2) signalisiert. So werden die bestehenden Tempo-30-Zonen Ausserdorf und Schnarzen miteinander verbunden. Das Schachbrettmuster wird auf Wunsch des Gemeinderates angebracht als Verdeutlichung des Zoneneingangs.

In der Tempo-30-Zone wird der gesetzliche Rechtsvortritt eingeführt. Dafür wird die Markierung «Rechtsvortritt», wie im Signalisations- und Markierungsplan nach der VSS-Norm 40 851 dargestellt, bei den Knoten 4406-4411-3404, 3404-4101 und 3404-5106 angebracht. Dabei ist zu beachten, dass die Markierung möglichst nur bei einer Strassenbreite über 4.5 m angebracht wird, weshalb nicht bei allen Knotenpunkten der Rechtsvortritt markiert wird.

An diversen Stellen werden die Bodenmarkierungen «30» angebracht.

6.2 Bauliche Massnahmen

Es sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen. Falls die Signalisation und Markierung nicht die gewünschte Wirkung erzielt, werden bauliche Massnahmen in Betracht gezogen.

7 Erwartende Auswirkungen

Verkehrssicherheit

Die Erweiterung der Tempo-30-Zone führt zu einer allgemeinen Verbesserung der Verkehrssicherheit:

- Der Anhalteweg (Reaktions- und Bremsweg) wird reduziert.
- Sowohl das Unfallrisiko als auch das Unfallschwerepotenzial werden reduziert. Vor allem bei Unfällen des motorisierten Verkehrs mit dem Fuss-, Velo- und F&G-Verkehr kann die Unfallschwere erheblich gesenkt werden.

Nutzungen

Mit der Erweiterung der Tempo-30-Zone kann der Verkehr verträglicher gestaltet werden. Die Nutzungsansprüche an die Strasse von den Zufussgehenden, den Velofahrenden und den motorisierten Fahrzeugen sind besser aufeinander abgestimmt.

Verkehrsverlagerungen

Offiziell ist die Strasse nicht für Durchgangsverkehr gedacht. Es wird allerdings vermutet, dass sie teilweise so gebraucht wird. Die geplante Erweiterung der Tempo-30-Zone wird keine spürbaren Auswirkungen auf das übrige Strassennetz haben. Es besteht die Hoffnung, dass durch die Erweiterung diese Strecke weniger zur Durchfahrt genutzt wird.

8 Fotos vom 08. Mai 2023



Güterstrasse 4406, Blick Richtung auf die Ausserdorfstrasse



Ausserdorf 44



Güterstrasse 4406, Blick Richtung auf die Ausserdorfstrasse



Güterstrasse 4406, Blick vom Knoten her



Knoten 4406-4411-3404, hier Markierung «Rechtsvortritt»



Knoten 3404-4101, hier Markierung «Rechtsvortritt»



Knoten 3404-4407-5105



Knoten 3402-4402



Güterstrasse 3404, Bachbrücke «Rot»



Güterstrasse 3404, Blick auf Bach «Rot»



Güterstrasse 4101, Blick auf Ausserdorf 70



Güterstrasse 4101, Blick auf Ausserdorf 70